



# Die europäische Produkthaftung für Systeme künstlicher Intelligenz

Europa als globales Zentrum für vertrauenswürdige KI?

---

Judith Schüler, LL.M.

Januar  
2022



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b> .....	3
1. Was ist Künstliche Intelligenz?.....	4
2. Die Bedeutung von Künstlicher Intelligenz im europäischen Haftungsrecht .....	6
<b>II. Aktuelle Gesetzeslage</b> .....	7
<b>III. Verordnungsentwürfe der Kommission</b> .....	9
1. Hersteller- vs. Betreiberhaftung .....	9
2. Verschuldens(un)abhängige Haftung .....	10
a) KI-Systeme mit hohem Risiko.....	11
b) KI-Systeme ohne hohes Risiko .....	12
3. Haftungsumfang.....	13
<b>IV. Fazit</b> .....	14



## I. Einleitung

Künstliche Intelligenz (KI) stellt eine wichtige Säule in der aktuellen Digitalagenda Europas dar. Das Ziel der Europäischen Union ist es, globales Zentrum für vertrauenswürdige KI zu werden. Grundstein für die Erreichung dieses Ziel soll der weltweit erste Rechtsrahmen für KI sowie ein mit den Mitgliedstaaten abgestimmter Handlungsplan sein.<sup>1</sup> In Zukunft soll ein innovationsförderndes Haftungssystem entstehen, das zugleich sichere Produkte gewährleistet und die geschädigten Personen nicht rechtlos stellt.<sup>2</sup>

Im Februar 2020 hat die EU-Kommission das Weißbuch „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“<sup>3</sup> veröffentlicht. Hierin stellte sie „politische Optionen“ für die Beschleunigung der Entwicklung innovativer KI-Systeme vor. Unstreitig ist wohl, dass einige aktuelle europäische Regelungen derart novelliert werden müssen, dass diese auch auf Software, KI, Robotik etc. angewendet werden können.

Das Europäische Parlament hat im Oktober 2020 auf eigene Initiative einen Vorschlag<sup>4</sup> einer Verordnung über die Haftung beim Einsatz Künstlicher Intelligenz veröffentlicht (im Folgenden: VO-Vorschlag). In diesem Vorschlag wird ein mögliches europäisches Haftungsregime vorgestellt. Dass das Europäische Parlament einen vollständig ausformulierten Vorschlag einer EU-Verordnung auf den Weg bringt, ist ungewöhnlich. Grundsätzlich hat nämlich die EU-Kommission das Initiativrecht für Gesetzesvorhaben auf Unionsebene (Art. 17 Abs. 2 EUV<sup>5</sup>). Zwar wirkt das Parlament auf verschiedene Weise bei der Gesetzgebung mit; ein Initiativrecht hat es allerdings nicht. Das ist auch der Grund, weshalb das Parlament seinen Verordnungsentwurf weder verabschieden noch in ein

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 21. April 2021 [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_1682](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1682).

<sup>2</sup> Europäische Kommission, Bericht über die Auswirkungen von KI, S. 1.

<sup>3</sup> Europäische Kommission, Weißbuch „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ vom 19.02.2020.

<sup>4</sup> Europäisches Parlament, Bericht mit Empfehlungen an die Kommission für eine Regelung der zivilrechtlichen Haftung beim Einsatz künstlicher Intelligenz vom 05.10.2020.

<sup>5</sup> Vertrag über die Europäische Union in der Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon.



Gesetzgebungsverfahren einbringen konnte. Nach Art. 225 AEUV<sup>6</sup> steht dem Parlament jedenfalls die Befugnis zu, die Kommission aufzufordern, einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten. Diese Befugnis hat das Parlament in diesem Fall dazu genutzt, der Kommission gleich einen sehr detaillierten Vorschlag zu unterbreiten, wie das neue Haftungsregime aussehen könnte.

## 1. Was ist Künstliche Intelligenz?

Das Ziel Künstlicher Intelligenz ist es, Computerprogrammen selbständiges Lernen und „Denken“ zu ermöglichen. Hierdurch soll es möglich sein, dass Programme von ihren eigenen Fehlern lernen und sich durch diese Erfahrung weiterentwickeln können, statt, wie bislang, durch Menschen immer wieder programmiert zu werden. Im Unterschied zu herkömmlichen Programmen, muss dem KI nicht jeder Schritt von den Programmierenden vorgegeben werden. Systeme, welche durch KI gesteuert werden (KI-Systeme), sind vielmehr selbst in der Lage, diese Schritte zu entwickeln.

In der Wissenschaft wird zwischen schwacher und starker KI unterschieden. Schwache KI bezieht sich auf konkrete Anwendungen, wie beispielsweise Fahrassistenten oder Gesichtserkennung. Starke KI hingegen ist wohl das, was man aus Science-Fiction Filmen kennt. Sie weist die vollumfänglichen, intellektuellen Fähigkeiten eines Menschen auf. Bislang existiert eine solche KI nicht und Forschende sind sich nicht einig, ob die Theorie der starken KI einmal Realität werden wird.

Die wohl im Alltag am häufigsten auftretende Form der KI ist das sog. Maschinelle Lernen. Grundlage des Maschinellen Lernens ist ein vorgegebener Datensatz. Das KI hat die Fähigkeit, hieraus ein bestimmtes Muster zu erkennen, woraus es eigene Modelle

---

<sup>6</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon.

<sup>7</sup> Unter Bezug auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Broschüre zum Thema Künstliche Intelligenz, April 2020 [https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/pdf/kuenstliche-intelligenz.pdf;jsessionid=616940DD35F385DECFD995765ADB2C10.live091?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/pdf/kuenstliche-intelligenz.pdf;jsessionid=616940DD35F385DECFD995765ADB2C10.live091?_blob=publicationFile&v=2).



entwickelt. Diese wendet das KI auf neue, unbekannte Situationen an. Autonom fahrende Fahrzeuge lernen beispielsweise von der Fahrweise ihrer Nutzer.

Das KI schaut sich das Fahrverhalten genau an und ahmt dieses nach. Über die Nachahmung hinaus, nutzt das KI die an dem Fahrzeug angebrachten Kameras, Sensoren und Laserscanner, um mithilfe dieser Daten aus den Erfahrungen zu lernen und Lösungen zu entwickeln.

Im Alltag begegnen wir tagtäglich KI-Systemen. Sei es die personalisierte Werbung auf dem Smartphone, die Bilderkennungssoftware des Fotoprogramms oder die viel umstrittenen sog. Upload-Filter. All diese Programme basieren auf Algorithmen, die fähig sind, selbständig zu lernen. Mit jedem Bild, was unser Smartphone von uns macht, lernt die Bilderkennungssoftware, wie wir aussehen. So gelingt es ihr, je mehr Daten sie erfasst, immer besser, Fotos von uns aus einer Vielzahl an Fotos zu erkennen.

Um Künstliche Intelligenz derart zu definieren, dass auch zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich davon umfasst werden können, muss die Definition flexibel genug sein, um mögliche Entwicklungen und Fortschritte zu erfassen und zudem derart präzise sein, dass die angestrebte Rechtssicherheit gewährleistet werden kann. Darum ist es erforderlich, dass die wichtigsten Elemente die KI ausmachen, wesentlicher Teil der Definition sind, aber auch, dass Untergruppen wie das Maschinelle Lernen, bei welchem Algorithmen so trainiert werden, dass sie durch die bestimmte Programmierung eines Datensatzes selbständig Handlungsschritte zur Erreichung eines festgesetzten Zieles ermitteln können, von der Definition erfasst werden können.

Für die Zwecke der Diskussionen um dieses Thema hat die EU festgelegt, folgende Definition zu verwenden:

*„Künstliche Intelligenz-(KI)-Systeme sind vom Menschen entwickelte Software- (und möglicherweise auch Hardware-) Systeme, die in Bezug auf ein komplexes Ziel auf physischer oder digitaler Ebene agieren, indem sie ihre Umgebung durch Datenerfassung wahrnehmen, die gesammelten strukturierten oder unstrukturierten Daten interpretieren, Schlussfolgerungen daraus ziehen oder die aus diesen Daten abgeleiteten Informationen verarbeiten und über die geeignete(n) Maßnahme(n) zur Erreichung des vorgegebenen*



*Ziels entscheiden. KI Systeme können entweder symbolische Regeln verwenden oder ein numerisches Modell erlernen, und sind auch in der Lage, die Auswirkungen ihrer früheren Handlungen auf die Umgebung zu analysieren und ihr Verhalten entsprechend anzupassen.“<sup>8</sup>*

## **2. Die Bedeutung von Künstlicher Intelligenz im europäischen Haftungsrecht**

Die Verwendung von Künstlicher Intelligenz kann zu Risiken materieller und immaterieller Natur führen und sowohl Grundrechte verletzen als auch Probleme bezüglich Produkthaftung und -sicherung herbeiführen.

Versagt ein System, welches durch KI gesteuert wird, und entsteht hierdurch ein Schaden, ergeben sich besondere Probleme im Rahmen der Haftung.

Die mangelnden Regelungen zu haftungsrechtlichen Fragen bei Schäden, die durch das Versagen von KI-Systemen entstanden sind, erhöhen die Rechtsunsicherheit und reduzieren das Vertrauen von Verbrauchern in solche Systeme. Außerdem wird hierdurch Unternehmen die Markteinführung innovativer KI-Systeme erschwert, was dazu führt, dass europäische Unternehmen weniger wettbewerbsfähig sind. Um diese Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und Europa als Standort für innovative KI-Systeme zu etablieren, ist es erforderlich, dass, unter anderem, haftungsrechtliche Fragen in diesem Bereich vollumfänglich und interessengerecht geregelt werden.

Doch nicht nur für Unternehmen wäre Rechtssicherheit in vielen Bereichen von KI von Vorteil. Auch Endverbraucher können von klaren Regelungen zur Haftung bei Schäden, die durch fehlerhafte KI-Systeme entstehen, profitieren. Denn Voraussetzung für die Entwicklung von KI-Produkten ist, dass die Menschen diesen Systemen vertrauen und vor allem vertrauen können:

*„Vertrauenswürdigkeit ist eine Voraussetzung für ihre Akzeptanz.“<sup>9</sup>*

---

<sup>8</sup> Europäische Kommission, Weißbuch „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ vom 19.02.2020, S. 19 mit Verweis auf: Hochrangige Expertengruppe für Künstliche Intelligenz, Eine Definition der KI, April 2019, S. 8.

<sup>9</sup> Europäische Kommission, Weißbuch „Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“ vom 19.02.2020, S. 1.



Zwar ist die Akzeptanz von KI ein anderes Problemfeld, dennoch spielt es in die Frage der gesetzlichen Regelung mit ein:

Wie kann das Vertrauen der Verbraucher in Künstliche Intelligenz durch gesetzliche Regelungen gesteigert werden und gleichzeitig die Unternehmen nicht derart haftbar gemacht werden, dass sie dadurch in ihrer Innovationsbereitschaft eingeschränkt werden, der Verbraucher jedoch ausreichend geschützt und abgesichert wird.

Aufgrund der komplexen Strukturen von KI-Systemen und der mangelnden Transparenz (Opazität der KI), ist es besonders schwer Verstöße gegen bestehende Rechtsvorschriften nachzuweisen. Zudem erfasst das aktuelle Haftungsrecht der EU weder eigenständige Software-Produkte noch umfasst es Dienstleistungen im Allgemeinen, weshalb Dienstleistungen, die auf KI-Systemen basieren, ohnehin nicht hiervon umfasst werden.

Daneben bieten KI-Systeme gerade die Besonderheit, dass sie häufige Software-Updates erfordern oder auf Maschinellem Lernen basieren. Hierdurch entstehen weitere Risiken, die oftmals nicht schon beim Inverkehrbringen des Produkts bestehen oder vorhersehbar sind. Risiken können sich insbesondere aus Cyberbedrohungen, Gefährdungen der persönlichen Sicherheit oder durch fehlende Konnektivität ergeben.

## II. Die aktuelle Rechtslage in der EU

In der EU existiert bereits ein allgemeines Produkthaftungsrecht. Die Produkthaftungsrichtlinie<sup>10</sup> (im Folgenden: ProdHaftRL) legt einen fundamentalen Grundstein für die Diskussion der Erweiterung dieses Haftungsregimes. Hintergrund der Diskussion ist die lückenhafte Ausgestaltung der ProdHaftRL in Bezug auf KI-Systeme. Die Richtlinie wurde im Jahr 1985 vom Rat der EU beschlossen und ist seitdem unverändert in Kraft. Durch die Umsetzung auf nationaler Ebene der Mitgliedstaaten entstand ein weitestgehend einheitliches Produkthaftungsrecht in der EU. Im Jahr 1985 war der Einsatz von KI-Systemen, jedenfalls für den europäischen Gesetzgeber, erkennbar weit entfernt,

---

<sup>10</sup> Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte.



weswegen diese Systeme keine Berücksichtigung fanden. Heute zeigen sich bei der Anwendung der ProdHaftRL auf KI-Systeme vielfach Schwierigkeiten, auf welche im Folgenden eingegangen wird.

Bereits die Qualifizierung von KI als „Produkt“ i.S.v. Art. 2 ProdHaftRL stellt das erste Problem dar. Produkte i.d.S. sind ausschließlich bewegliche Sachen, d.h. körperliche Gegenstände. Richtig ist zwar, dass KI-Systeme oft in beweglichen Sachen eingebaut sind. Allerdings wird die Software des KI-Systems hiervon nicht umfasst.

Eine weitere bedeutende Schwierigkeit stellt die Fehlerhaftigkeit des Produkts i.S.v. Art. 6 Abs. 1 ProdHaftRL dar. Der Hersteller hat das Produkt so zu gestalten, zu fertigen und darüber zu informieren, dass von dem Produkt möglichst keine Gefahren für den Verwender ausgehen. Voraussetzung ist, dass das Produkt dann bereits fehlerhaft ist, wenn der Hersteller es in Verkehr bringt. Die Besonderheit von KI ist, dass sie sich selbst entwickeln und verändern können oder durch erforderliche Updates verändert werden und somit erst im Laufe ihrer Verwendung fehlerhaft werden könnten. Problematisch sind ebenfalls Produkte, die eine fortwährende Regelkonformität erfordern, wie etwa bei automatisierten Fahrzeugen (§ 1a II Nr. 2 StVG). Neben der Komplexität der KI, stellt auch ihre Offenheit ein Risiko dar, durch welche unbeabsichtigte Lernprozesse entstehen können.

Nach dem aktuellen Produkthaftungsrecht kann nur der Hersteller des in Verkehr gebrachten Produkts für die Sicherheit dessen verantwortlich gemacht werden. Oftmals werden KI-Systeme jedoch nachträglich erst in ein Produkt integriert. In solchen Fällen stellt sich dann zusätzlich die Frage, wer für die Sicherheit des Produktes verantwortlich ist.

Eine bereits bestehende Regelung, die die Innovationsbereitschaft der Hersteller fördern soll ist Art. 7 e) ProdHaftRL. Hiernach wird die Haftung bei nicht erkennbaren Fehlern ausgeschlossen. Dieser Ausschluss kann gerade beim Inverkehrbringen von KI-Systemen Relevanz erhalten: War der tatsächlich eingetretene Lern- und Entscheidungsprozess der KI bei Inverkehrbringen nicht vorhersehbar, müsste danach eine Haftung ausgeschlossen sein.





Diese überblicksartige Einführung in ausgewählte Probleme der Anwendbarkeit der ProdHaftRL auf KI-Systeme zeigt bereits die Notwendigkeit einer Anpassung des Haftungsrechts auf europäischer Ebene.

### **III. Der Vorschlag des Europäischen Parlaments**

Wie eingangs erwähnt hat sich das Europäische Parlament dieser Diskussion angenommen und der Kommission einen Vorschlag zur Regelung der Haftung von KI-Systemen unterbreitet. Mit diesem Vorschlag soll das Ziel, die EU zu einem globalen Zentrum vertrauenswürdiger KI zu machen, verfolgt werden. Das Parlament bringt mit seinem Vorschlag die Notwendigkeit einer solchen Regelung zum Ausdruck und tut dies mit gewissem Nachdruck auf die Kommission. In seinem Vorschlag unterscheidet das Europäische Parlament zwischen Hochrisikosystemen und Systemen mit normalen Risiken. An diese Unterscheidung anknüpfend orientiert sich der maßgebliche Haftungsmaßstab. Bei den Haftungsadressaten wird zwischen der Haftung des Herstellers und der Haftung des Betreibers unterschieden.

#### **1. Hersteller- vs. Betreiberhaftung**

Eine wichtige Weichenstellung des Haftungsrecht ist die Maßgabe, wer haftungspflichtig für Schäden ist, die durch KI-Systeme verursacht wurden. Das Parlament nennt als Haftungssubjekt zum einen den sog. „Fronend-Betreiber“, zum anderen den sog. „Backend-Betreiber“ des KI-Systems.

Art. 1 VO-Vorschlag definiert als Gegenstand der Verordnung „Regeln für zivilrechtliche Haftungsansprüche von natürlichen und juristischen Personen gegenüber Betreibern von KI-Systemen“. Interessant ist, dass das Parlament ausgerechnet den Betreiber, also den Verwender dieser Systeme, zum Haftungssubjekt bestimmt. Diesen steht im Vergleich zu den Herstellern eine deutlich eingeschränkte Einflussmöglichkeit zu. Während Hersteller das KI-System selbst entwickeln und somit dem KI-System maßgebliche Handlungsweisen vorgeben können, sind Verwender dem Verhalten der KI-Systeme gewissermaßen



ausgeliefert. Interessengerecht scheint es daher, die Haftung der Einflussmöglichkeit des Verwenders bzw. der Kontrolle des Herstellers anzupassen: Hat der Hersteller eine erhöhte Kontrollmöglichkeit im Vergleich zur Einflussmöglichkeit des Verwenders, so ist es nur zweckmäßig, die Haftung in diesem Verhältnis zu verschieben.

Der VO-Vorschlag unterscheidet die Betreiber in zwei Gruppen, die sog. „Frontend-Betreiber“ und die „Backend-Betreiber“ (Art. 3 lit. d VO-Vorschlag). Art. 3 lit. e VO-Vorschlag definiert Personen als „Frontend-Betreiber“, wenn sie „ein gewisses Maß an Kontrolle über ein mit dem Betrieb und der Funktionsweise des KI-Systems verbundenes Risiko ausüben und für die sein Betrieb einen Nutzen darstellt“. Der „Backend-Betreiber“ ist dagegen „jede natürliche oder juristische Person, die auf kontinuierlicher Basis die Merkmale der Technologie definiert und Daten und einen wesentlichen Backend-Support-Dienst bereitstellt und daher auch ein gewisses Maß an Kontrolle über ein mit dem Betrieb und der Funktionsweise des KI-Systems verbundenes Risiko ausübt.“ Hierunter müsste definitionsmäßig der Hersteller des KI-Systems fallen. Mit dieser Unterteilung zweier Betreiberarten orientiert sich das Parlament an dem Abschlussbericht der sog. New Technologies Formation der von der Kommission eingesetzten Expertengruppe zu Haftungsfragen und neuen Technologien.

## **2. Verschuldens(un)abhängige Haftung**

Im Rahmen des Verschuldens wählt das Parlament einen risikobasierten Ansatz. Geht mit einem KI-System ein erhöhtes Risiko einher, so steigen auch die Anforderungen an dieses. Hierzu werden KI-Systeme in zwei Kategorien klassifiziert: KI mit hohem Risiko und KI ohne hohes Risiko. Für die Einstufung eines KI-Systems ist zunächst eine abstrakte Betrachtung vorzunehmen. Diese Betrachtung knüpft an das allgemeine Risiko eines bestimmten Sektors an. Daneben spielt auch die konkrete Kritikalität einzelner Systeme eine bedeutende Rolle.



## a. KI-Systeme mit hohem Risiko

Für KI-Systeme mit hohem Risiko soll gem. Art. 4 Abs. 1 VO-Vorschlag der Betreiber verschuldensunabhängig haften. Das bedeutet, dass es weder auf eine vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung noch auf einen Sorgfaltspflichtverstoß ankommt. Das Parlament schlägt vor, alle KI-Systeme mit hohem Risiko sowie alle kritischen Sektoren, in denen diese zum Einsatz kommen, in dem Anhang der Verordnung unerschöpflich aufzuführen.

Gem. Art. 3 lit. c VO-Vorschlag bezeichnet hohes Risiko „ein signifikantes Potenzial eines autonom betriebenen KI-Systems, einer oder mehreren Personen einen Personen- oder Sachschaden auf eine Weise zu verursachen, die zufällig ist und darüber hinausgeht, was vernünftigerweise erwartet werden kann [...]“. Kriterien, ob ein KI-System ein „hohes Risiko“ aufweist sind danach die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts, die Autonomie des KI-Systems, die Schwere des Schadens sowie die Art, in der das System verwendet wird. Das Parlament verfolgt eine abschließende Aufzählung der in Betracht kommenden Sektoren für KI-Systeme mit hohem Risiko.

Hintergrund einer solchen verschuldensunabhängigen Haftung ist der Umstand, dass der Betrieb solcher KI-Systeme nicht ohne Gefährdung der Rechtsgüter anderer gewährleistet werden kann. Im deutschen Recht findet sich eine solche verschuldensunabhängige Haftung beispielsweise im Straßenverkehrsrecht. Schlicht ausgedrückt: Verursacht ein Halter mit seinem Pkw einen Schaden, so ist er hierfür verantwortlich. Der Betrieb eines Pkw stellt nämlich allein schon eine Gefährdung dar. Der Grund für die Haftung ist kein unerlaubtes Handeln, sondern die Verursachung und Beherrschung einer Gefahr oder technischer Risiken. Derjenige, der z.B. einen Pkw fährt, beherrscht, zum einen, eine von dem Pkw ausgehende Gefahr, zum anderen, zieht er hieraus auch gewisse Nutzen. Durch eine verschuldensunabhängige Haftung soll der freiwilligen Beherrschung einer solchen Gefahr Rechnung getragen werden.

Ebenso verhält es sich auch bei KI-Systemen. Bringt das KI-System ein hohes Risiko für Rechtsgüter anderer mit, ist es nur interessengerecht, dem Betreiber nicht die Möglichkeit zu geben, sich einer Haftung zu entziehen. Die strikte Haftung wirkt sich nicht nur auf mögliche Schadensersatzansprüche aus, sondern mittelbar auch auf die Sicherheit der KI-Systeme. Betreiber werden deswegen ein großes Interesse daran haben, ihre Produkte



möglichst sicher zu gestalten, um nicht für jegliche Schäden zu haften. Hiermit wird das Ziel der EU gestärkt, ein globales Zentrum für vertrauenswürdige KI-Systeme zu werden. Wie eingangs erwähnt, wird das Vertrauen der Nutzer in KI-Systeme neben einer klaren Haftungsregelung auch durch erhöhte Sicherheitsstandards gesteigert.

### **b. KI-Systeme ohne hohes Risiko**

In Fällen, in denen KI-Systeme kein hohes Risiko i.S.v. Art. 3 lit. c VO-Vorschlag aufweisen, haftet der Betreiber gem. Art. 8 VO-Vorschlag verschuldensabhängig. Danach soll der Betreiber nicht haften, wenn das KI-System ohne seine Kenntnis aktiviert wurde, obwohl alle Maßnahmen getroffen waren, um eine solche Aktivierung außerhalb der Kontrolle des Betreibers zu verhindern (Art. 8 Abs. 2 lit. a VO-Vorschlag) oder die in Art. 8 Abs. 2 lit. b VO-Vorschlag genannten Maßnahmen mit gebührender Sorgfalt getroffen wurden. Diese Maßnahmen umfassen: Auswahl eines geeigneten KI-Systems für die jeweilige Aufgabe und die jeweiligen Fähigkeiten, ordnungsgemäße Inbetriebnahme des KI-Systems, Überwachung der Aktivitäten und Aufrechterhaltung der betrieblichen Zuverlässigkeit durch regelmäßiges Installieren aller verfügbaren Aktualisierungen.

Demnach ist ein KI-System wohl nicht als System mit „hohem Risiko“ einzustufen, wenn sich durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen die gewöhnlich bei dem Betrieb verursachten Risiken weitgehend entschärfen lassen. Es kann dann davon ausgegangen werden, dass sich die wechselseitigen Gefährdungen jeder Person durch alle anderen ausgleicht, soweit die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen wurden.

Die nach Art. 8 Abs. 1 VO-Vorschlag geltend gemachten zivilrechtlichen Haftungsansprüche sollen gem. Art. 9 VO-Vorschlag bzgl. der Verjährung sowie Höhe und Umfang der Entschädigung dem nationalen Recht des Mitgliedstaats entsprechen, in dem der Schaden eingetreten ist.



### 3. Haftungsumfang

Wie bereits dargelegt verweist Art. 9 VO-Vorschlag bei der Verschuldenshaftung auf den Haftungsumfang nach dem jeweiligen nationalen Recht. Für die verschuldensunabhängige Haftung für KI-Systeme mit hohem Risiko sieht Art. 5 VO-Vorschlag eine eigenständige Regelung vor.

Der Verweis in Art. 9 VO-Vorschlag auf das jeweilige nationale Recht führt im Ergebnis dazu, dass die Rechtsfolgen einer europarechtlichen Regelung sich nach (unterschiedlichem) nationalen Recht richten.

Diese Regelung könnte zu Anwendungsproblemen führen, denn andere europarechtliche Vorschriften, wie die Rom II-VO<sup>11</sup>, statuieren ebenfalls das anwendbare Recht im Falle eines Schadensersatzanspruchs aus einem Schuldverhältnis, welches eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist.

Nach Art. 5 VO-Vorschlag haftet der Betreiber eines KI-Systems mit hohem Risiko bis zu einem Höchstbetrag von 2 Mio. EUR bei Tod eines Menschen oder Beschädigung der Gesundheit oder körperlicher Unversehrtheit einer betroffenen Person. Im Falle eines erheblichen immateriellen Schadens, der zu einem nachweisbaren wirtschaftlichen Verlust führt, oder eines Sachschadens haftet der Betreiber bis zu einem Höchstbetrag von einer Mio. EUR.

Die Höhe der Haftungssummen sind äußerst überraschend. Im Vergleich dazu, haftet ein Fahrzeughalter nach dem deutschen Straßenverkehrsgesetz (§ 12) verschuldensunabhängig bis zu einem Höchstbetrag von 5 Mio. EUR bei Verletzung eines oder mehrerer Menschen. Bei Unfällen aufgrund des Einsatzes hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktionen wird die Haftungsgrenze sogar auf 10 Mio. EUR erhöht. Hinzu kommt, dass die wohl deutlich zu niedrige Summe von maximal 2 Mio. EUR nach dem Vorschlag des Parlaments unter mehreren Geschädigten aufzuteilen wäre.

Wünschenswert wäre eine Regelung, die eine Mindestharmonisierung für die Mitgliedstaaten vorsieht. Dies hätte den Vorteil, dass der nationale Gesetzgeber die

---

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ("Rom II").



Haftungssummen an die nationalen Standards anpassen kann und es zu keiner vorstehend aufgeführten Diskrepanz kommt.

## IV. Fazit

Mit dem Vorschlag begegnet das Europäische Parlament der geforderten Herstellerhaftung außerhalb der ProdHaftRL. Im Gegensatz zur ProdHaftRL sieht der Vorschlag eine sehr strikte Haftung für KI-Systeme vor. Die Haftung setzt, anders als nach der ProdHaftRL, nicht die Fehlerhaftigkeit im Zeitpunkt des Inverkehrbringens voraus.

Vielmehr knüpft die Haftung nach dem Vorschlag des Parlaments im Falle von KI-Systemen ohne hohe Risiken an ein Verschulden an. Für KI-Systeme mit hohem Risiko soll eine verschuldensunabhängige Haftung gelten. Die Haftung nach dem Vorschlag des Parlaments ist folglich verhaltensbezogen, während die Haftung nach der ProdHaftRL erfolgsbezogen ist.

Problematisch ist die Herangehensweise des Parlaments an die Klassifizierung eines KI-Systems hohen Risikos. Das Parlament schlägt hierzu eine abschließende Aufzählung vor. Grundsätzlich wäre eine solche Aufzählung sicher wünschenswert, unter anderem aus Gründen der Rechtssicherheit. Allerdings fällt eine abschließende Aufzählung naturgemäß schwer: Die typischen Risiken, die mit dem Betrieb bestimmter technischer Anlagen verbunden sind, bestehen nämlich in der Regel unabhängig davon, ob das System konventionell oder digital-autonom gesteuert wird. Eine klare Differenzierung zwischen KI-Systemen mit hohem Risiko und ohne hohes Risiko erscheint daher schwierig, denn Schadensszenarien lassen sich nur schwer vorhersehen. Insbesondere in Hinblick auf die schnelle Entwicklung von KI-Systemen sowie der raschen Ausbreitung ihrer Nutzung in technischen Anlagen muss es der Kommission gelingen, in einer entsprechenden Verordnung, bei diesen Entwicklungen mitzuhalten.

Insgesamt ist der Vorschlag der Verordnung ein guter Anfang für eine haftungsrechtliche Grundlage.



Es darf jedoch nicht außer Acht bleiben, dass eine entsprechende Verordnung gem. Art. 288 II AEUV keiner Umsetzung bedarf und somit unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten würde. Vor diesem Hintergrund ist es unumgänglich, eine vollends lückenlose Regelung zu entwerfen. Dies ist dem Parlament mit seinem Vorschlag nicht gelungen. Insbesondere in Hinblick auf das Haftungssubjekt ist die Regelung nicht stringent. Entgegen der ProdHaftRL soll der Betreiber des KI und nicht der Hersteller haften. Letztlich hat das Parlament über die Hintertür des „Backend-Betreibers“ dann doch den Hersteller mit in die Haftung aufgenommen. Zudem bleibt die Klassifizierung von KI-Systemen in Systeme mit hohem Risiko und ohne hohes Risiko rätselhaft. Eine abschließende Aufzählung im Anhang der Verordnung entspricht nicht der dynamischen Entwicklung von KI-Systemen und bietet die Gefahr, schnell zu „veralten“. Wie bereits angesprochen, mögen die Haftungshöchstgrenzen nicht überzeugen.

Von der Möglichkeit die Haftung für KI-Systeme in die ProdHaftRL mit aufzunehmen, hat das Europäische Parlament keinen Gebrauch gemacht. Diese Umsetzung hätte einige Schwierigkeiten und Stolperfallen mit sich gebracht. Die Kernvoraussetzung einer Haftung nach der ProdHaftRL hätten allesamt angepasst und neu definiert werden müssen. Diese Vorgehensweise hätte vermutlich die unterschiedlichen Gefahren und Risiken herkömmlicher Produkte und KI-Systeme verwässert.

Das Ziel der EU sollte es sein, eine Regelung zu finden, die sowohl den Interessen der Unternehmen als auch denen der Endverbraucher gerecht wird und von der beide profitieren können. Um das Ziel eines globalen Zentrums für vertrauenswürdige KI zu erreichen, darf das europäische Haftungsrecht nicht übermäßig festgesteckt sein. Neben einer interessengerechten Haftungsverteilung darf die EU nicht die Förderung der Innovationsbereitschaft und Entwicklung aus den Augen verlieren. Hersteller von KI-Systemen dürfen nicht unabwägbaren Haftungsrisiken ausgesetzt werden. Ein unsicherer Rechtsrahmen, insbesondere im Hinblick auf noch zu entwickelnde KI-Systeme, die möglicherweise nicht bereits von der Verordnung umfasst sind, gilt es zu vermeiden. Die gerechteste Haftungsregelung nützt letztlich weder Herstellern noch Endverbrauchern etwas, wenn dadurch die Innovationsbereitschaft geschmälert wird.



Neben der Innovationsbereitschaft gilt es auch, die Rentabilität solcher Entwicklungen zu berücksichtigen. Hersteller werden bei ihren Entwicklungen stets darauf achten, dass der Nutzen der Technologie ihre Gesamtkosten, eingeschlossen Schadenskosten und Schadensvermeidungskosten, überschreitet.

Die EU-Kommission hat in diesem Zusammenhang eine sehr umfassende Konsultation veröffentlicht<sup>12</sup>, die sich an alle Interessenträger sowie Bürgerinnen und Bürger richtet. In dem Zeitraum vom 18. Oktober 2021 bis zum 10. Januar 2022 bestand die Möglichkeit einen Fragebogen zu beantworten, der eine geeignete und zielführende Gesetzesgrundlage unterstützen soll.

Hintergrund dieser Beteiligung war es, Informationen, Meinungen und Bewertungen darüber einzuholen, wie die ProdHaftRL in Hinblick auf die Haftung für KI-Systeme verbessert werden kann. In dem Fragebogen wurden die Teilnehmer unter anderem dazu befragt, ob Unklarheit darüber besteht, inwiefern die ProdHaftRL auf KI-Systeme Anwendung findet, ob die mangelnde Anpassung der derzeitigen Haftungsregeln sich negativ auf das Vertrauen in KI-Systeme auswirkt, ob Hersteller für Schäden verschuldensunabhängig haftbar gemacht werden sollen und wie der Umfang von Schadensersatzansprüchen aussehen soll.

Es bleibt daher zunächst das Ergebnis dieser Konsultation abzuwarten und dann zu hoffen, dass die EU-Kommission entsprechende Regelungen trifft, die sowohl an die Bedürfnisse der Interessenträger, Bürgerinnen und Bürger, als auch an rechtlich notwendige Gesichtspunkte anknüpfen, um dadurch ein Regelwerk zu schaffen, welches ein hohes Maß an Rechtssicherheit bietet, das Vertrauen in KI fördert und insbesondere die Hersteller der KI-Systeme nicht uferlos haftbar macht.

---

<sup>12</sup> Europäische Kommission, Öffentliche Konsultation: Zivilrechtliche Haftung – Anpassung der Haftungsregeln an das digitale Zeitalter und an die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz, [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12979-Civil-liability-adapting-liability-rules-to-the-digital-age-and-artificial-intelligence/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12979-Civil-liability-adapting-liability-rules-to-the-digital-age-and-artificial-intelligence/public-consultation_de).